



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 14. Juli 1967

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 67	Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe.....	423
G. 7.67	Anordnung über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge	429
6. 7. 67	Anordnung über die Preisbildung für zweigspezifische Rationalisierungsmittel.....	433

Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe.

Vom 6. Juli 1967

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die schrittweise Durchsetzung einer neuen Phase der planmäßigen und kontinuierlichen Preispolitik. Mit Hilfe der Preise ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds, die Erreichung einer optimalen Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Selbstkosten wirksam zu unterstützen. Dazu ist es notwendig, die Grundsätze und Methoden der Preisbildung zu vervollkommen. Sie sind im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Planung und des Systems ökonomischer Hebel einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Bildung von Industriepreisen für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Betriebe haben zur Förderung der Produktion von neu- und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt und zur Einschränkung der Produktion von veralteten Erzeugnissen folgende Grundsätze anzuwenden:

- im Stadium der Entwicklung sind grundsätzlich für neu in die Fertigung aufzunehmende Erzeugnisse **Preislimite** auszuarbeiten und zu vereinbaren. Dabei ist von der Analyse und Prognose der technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der weltmarktfähigen Kosten sowie der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung auszugehen
- der ökonomische Nutzeffekt der neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse ist vor der Überleitung in die

Fertigung nachzuweisen. Die **Industriepreise sind unter Berücksichtigung eines Nutzungsanteils** nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen

- die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen der neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse sind vor der Überleitung in die Fertigung einzuschätzen. **Es sind degressiv gestaffelte Industriepreise** auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen

- für Erzeugnisse, die im Sinne dieser Anordnung als veraltet gelten, sind neue Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

Die Industriepreise für veraltete Erzeugnisse müssen zu einer spürbaren Reduzierung der Gewinne bzw. zum Verlust bei diesen Erzeugnissen führen.

- (2) Grundlage für die Ausarbeitung von Industriepreisen für alle neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse sind die Anordnungen vom 13. Dezember 1966* über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen (nachstehend Kalkulationsrichtlinie genannt).

§ 2

- (1) Die Herstellerbetriebe haben mit den Hauptabnehmern (Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen) bzw. mit deren übergeordneten Organen die Preislimite und die Industriepreise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse einschließlich des zusätzlichen Gewinns sowie die Preisdegression abzustimmen.

- (2) Die Herstellerbetriebe haben für Erzeugnisse, die zum Export vorgesehen sind, die Abstimmung gemäß Abs. 1 mit den Organen des Außenhandels vorzunehmen. Das gilt auch, wenn die Aufnahme der Produktion

* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974).